



**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg
für den Friedhof Kernstadt vom 14.02.2008
in der Fassung vom 16.12.2010**

Ursprungsfassung:	14.02.2008	
Nachtragssatzungen:	1. Nachtragssatzung vom 18.12.2008	
	2. Nachtragssatzung vom 16.12.2010	
	Ratsbeschluss am:	16.12.2010
	Veröffentlichung im Amtsblatt:	23.12.2010
	Inkrafttreten:	01.01.2011

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 14.02.2008 in der Fassung vom 16.12.2010

Aufgrund von

- a) § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung,
- d) in Verbindung mit § 23 der Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 14.02.2008 in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 14.02.2008¹ folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Für die Abgabe von Grabflächen und für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

a. Kindergrab bis 5 Jahren	212,00 €
b. Reihengrab ab 5 Jahren	762,00 €
c. Wahlgrab, 1 Stelle	1.058,00 €
d. Wahlgrab, 2 Stellen	2.117,00 €
e. Wahlgrab, 3 Stellen	3.175,00 €
f. Wahlgrab mit mehr als 3 Stellen, je Stelle	1.058,00 €
g. Urnenreihengrab	353,00 €
h. Urnendoppelwahlgrab	706,00 €
i. Urnengrab anonym in einem Gemeinschaftsgrabfeld	882,00 €
j. Wahlgräber, Verlängerung, 2 Stellen je Jahr	70,60 €
k. Wahlgräber, Verlängerung, 3 Stellen je Jahr	105,80 €
l. Urnenwahlgräber, Verlängerung, je Jahr	23,50 €
m. Benutzung der Kapelle und Leichenhalle bis 48 Stunden	157,00 €
n. Benutzung der Kapelle und Leichenhalle über 48 Stunden	314,00 €

¹ Geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 16.12.2010

§ 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim Tode des Verpflichteten geht die Gebührenpflicht auf dessen Rechtsnachfolger über.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist an die Stadtkasse Olsberg zu entrichten.
- (2) In Härtefällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 4 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in der z. Zt. geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003, GV NW S. 156 / SGV NW 2010), in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.